



Ehrungsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Ehrungen	2
§ 3 Verbandsehrenteller	2
§ 4 Leistungsnadel	3
§ 5 Leistungsplakette	3
§ 6 Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold	4
§ 7 Ehrenplakette	5
§ 8 Ehrenring	5
§ 9 Ehrenmitgliedschaft	5
§ 10 Ehrenpräsident	6
§ 11 Antragsberechtigt	6
§ 12 Antragsstellung	6
§ 13 Ablehnung	6
§ 14 Urkunden	6
§ 15 Ehrungsbuch	6
§ 16 Veröffentlichungen	6
§ 17 Kosten	7
§ 18 Aberkennung	7
§ 19 Schlussbestimmungen	7



§ 1

Allgemeines

- 1.1 Der Niedersächsische Badminton-Verband e.V. – im Folgenden NBV genannt – kann Personen und Vereine, die sich um den Badmintonsport verdient gemacht haben, ehren.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2

Ehrungen

- 2.1 Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:
 - a) Verbandsehrenteller;
 - b) Leistungsnadel in Silber und Gold;
 - c) Leistungsplakette;
 - d) Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold;
 - e) Ehrenplakette;
 - f) Ehrenring;
 - g) Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Ehrenpräsident.

§ 3

Verbandsehrenteller

- 3.1 Der Verbandsehrenteller kann an Mitgliedsvereine verliehen werden. Voraussetzung ist eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verband. Darüber hinaus können Mannschaften mit besonders herausragenden Leistungen im sportlichen Bereich mit dem Ehrenteller ausgezeichnet werden.



§ 4

Leistungsnadel

- 4.1 Die Leistungsnadel in Silber wird an Verbandsangehörige verliehen, die
- a) erstmals einen Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben;
 - b) die mindestens 5 Titel bei der Landesmeisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - c) die mindestens 10 Titel bei der Landesmeisterschaft O35 errungen haben;
 - d) erstmals einen Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - e) erstmals einen Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O19 errungen haben.
- 4.2 Die Leistungsnadel in Gold kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die
- a) mindestens 5 Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben;
 - b) mindestens 5 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft errungen haben;
 - c) erstmals einen Titel bei der Deutschen Meisterschaft O19 errungen haben;
 - d) mindestens 5 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - e) mindestens 10 Titel bei der Landesmeisterschaft U11-U22 errungen haben;
 - f) mindestens 10 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O35 errungen haben.
- 4.3 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den obengenannten Vorgaben abweichen.
- 4.4 Die Leistungsnadel wird beim Verbandstag oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung durch den Vizepräsidenten Sport verliehen.

§ 5

Leistungsplakette

- 5.1 Die Leistungsnadel in Silber wird an Verbandsangehörige verliehen, die
- a) mindestens 15 Titel bei der Landesmeisterschaft O19 errungen haben.
 - b) mindestens 10 Titel bei Norddeutschen Meisterschaften O19 errungen haben;
 - c) mindestens 3 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O19 errungen haben;
 - d) mindestens 20 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft U11-O19 in der Summe alle Altersklassen errungen haben;



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- e) mindestens 20 Titel bei der Norddeutschen Meisterschaft O35 errungen haben;
 - f) mindestens 5 Titel bei der Deutschen Meisterschaft O35 errungen haben.
- 5.2 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben abweichen.
- 5.3 Die Leistungsplakette wird beim Verbandstag oder einer anderen Repräsentativen Veranstaltung durch den Vizepräsidenten Sport verliehen. Auf der Rückseite ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 6

Ehrennadel in Bronze, Silber und Gold

- 6.1 Die Ehrennadel in Bronze kann für eine
- a) 5-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, in den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen in den Gliederungen oder den NBV-Ausschüssen;
 - b) 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, in den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen der NBV-Gliederungen;
 - c) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein
- verliehen werden.
- 6.2 Die Ehrennadel in Silber kann für eine
- a) 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
 - b) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
 - c) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.
- verliehen werden.
- 6.3 Die Ehrennadel in Gold kann für eine
- a) 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten oder in den NBV-Ausschüssen;
 - b) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium, den Referaten sowie den Vorständen oder Ausschüssen der NBV-Gliederungen;
 - c) 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.
- verliehen werden. Die zu Ehrenden müssen im Besitz der Ehrennadel in Silber sein.
- 6.4 Personen, die sich auf allen Ebenen engagieren, kann die Ehrennadel in Bronze nach 5 Jahren, die Ehrennadel in Silber nach 10 Jahren und Ehrennadel in Gold nach 15 Jahren verdienstvoller Tätigkeit verliehen werden.
- 6.5 Die Amtszeiten verschiedener Ehrenämter werden kumuliert.



Niedersächsischer Badminton-Verband e.V.

im LandesSportBund Niedersachsen e.V.

- 6.6 In Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben abweichen.
- 6.7 Die Ehrennadel wird beim Verbandstag oder einer anderen repräsentativen Veranstaltung durch den Präsidenten verliehen.

§ 7

Ehrenplakette

- 7.1 Die Ehrenplakette des NBV kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die sich besonders herausragende Verdienste um den Badminton sport erworben haben. Voraussetzung ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold sowie eine
- a) 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Präsidium oder in den NBV-Ausschüssen;
 - b) 25-jährige Tätigkeit im Vorstand oder in den Ausschüssen einer NBV-Gliederung
 - c) 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit in einem NBV-Mitgliedsverein.
- 7.2 Die Ehrenplakette des NBV kann pro Jahr an vier Verbandsangehörige verliehen werden.
- 7.3 Die Ehrenplakette wird beim Verbandstag oder einer anderen Repräsentativen Veranstaltung durch den Präsidenten verliehen. Auf der Rückseite ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.
- 7.4 In besonderen Ausnahmefällen kann das Präsidium von den Vorgaben aus 7.1 und 7.2 abweichen.

§ 8

Ehrenring

- 8.1 Der Ehrenring des NBV kann an Verbandsangehörige verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Badminton sport erworben haben. Voraussetzung ist die Verleihung der Ehrenplakette. Tätigkeiten in NBV-Mitgliedsvereinen werden nicht berücksichtigt.
- 8.2 Der Ehrenring wird auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstages durch den 1. Vorsitzenden verliehen. Der Ehrenring kann jährlich nur an eine Person verliehen werden. Auf der Innenseite des Rings ist der Name des zu Ehrenden und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

- 9.1 Persönlichkeiten, die sich im NBV um den Badminton sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 10 Ehrenpräsident

- 10.1 Vorsitzende bzw. Präsidenten, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Landesverband erworben haben, können auf Vorschlag des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums und auf Beschluss des Verbandstags zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 11 Antragsberechtigt

- 11.1 Antragsberechtigt sind zu
- a) § 5 - § 7 das Präsidium, die Vorstände der NBV-Gliederungen und die Vorstände der NBV-Mitgliedsvereine;
 - b) § 8 - § 10 das Präsidium oder das erweiterte Präsidium.

§ 12 Antragsstellung

- 12.1 Ehrungsanträge sind auf einem gesonderten Formular mit einer Frist von 4 Wochen vor dem Tag der Verleihung an das Präsidium zu stellen. Der Antrag muss von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben werden. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt im Umlaufverfahren durch das Präsidium.

§ 13 Ablehnung

- 13.1 Wird ein Ehrungsantrag durch das Präsidium abgelehnt, kann dieser nach 12 Monaten durch den Antragssteller erneut eingereicht werden.

§ 14 Urkunden

- 14.1 Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 15 Ehrungsbuch

- 15.1 Bei der NBV-Geschäftsstelle ist ein Ehrungsbuch zu führen, in dem alle vorgenommenen Ehrungen aufgeführt sind.

§ 16 Veröffentlichungen

- 16.1 Alle Ehrungen sind in den amtlichen Mitteilungen der NBV-Homepage zu veröffentlichen.



§ 17
Kosten

- 17.1 Die Kosten für die Ehrung trägt der NBV.

§ 18
Aberkennung

- 18.1 Auf begründeten Antrag des Präsidiums oder der Antragsberechtigten können verliehen Ehrungen vom verleihenden Gremium mit Ausnahme der Leistungsnadel und der Leistungsplakette wieder aberkannt werden, wenn sich der Geehrte schwerwiegender Verfehlungen, die den Bestand und/oder das Ansehen des NBV gefährden können oder schädigen, schuldig gemacht hat.
- 18.2 Gegen diese Entscheidung ist die Berufung vor dem NBV-Verbandsgericht zulässig. Diese ist innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzulegen.

§ 19
Schlussbestimmungen

- 19.1 Die Ehrungsordnung wurde durch den außerordentlichen Verbandstag am 26.06.2022 verabschiedet und tritt nach Veröffentlichung zum 01.08.2022 in Kraft.